

Dienstag, 1. Mai 1945.

Dollarübernahme.

Vertraulich

Volkswirtschaftsdepartement, Antrag vom 30. April 1945.

I. Aufhebung des Sperrkontos II.

Am 27. Dezember 1944 hat der Bundesrat auf Antrag des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes der Neuregelung des Transfers der aus dem Export anfallenden Dollars zugestimmt. Diese Regelung sieht vor, dass die Uebernahme der Dollars aus Exporterlösen anderer Waren als Uhren durch die Nationalbank nach einer Schlüsselung zu erfolgen hat, nämlich 50% in frei verfügbaren Schweizerfranken, 40% auf ein durch Banken belehbares Sperrkonto I und 10% auf Sperrkonto II (Selbstbehalt des Exporteurs). Der Umfang der Uebernahme von Dollars wurde hingegen nicht beschränkt, wie dies bei der Regelung der Uhrenausfuhr der Fall ist.

Die seit dem 1. Januar 1945 geltende Neuregelung der Dollarbewirtschaftung hat bis jetzt seitens der schweizerischen Wirtschaft zu keinen nennenswerten Klagen Anlass gegeben. Dagegen ist von den einzelnen Exporteuren das Risiko, das mit dem 10%igen Selbstbehalt verbunden ist, verschieden eingeschätzt worden und hat oft zu hohen Preiszuschlägen geführt. Diese Preiszuschläge haben bei den amerikanischen Behörden Anstoss erregt und werden als eine kalte Entwertung des Dollars bewertet. Der Widerstand und das Missbehagen gegenüber solchen Preiserhöhungen hat sich verstärkt, seitdem eine Einkaufskommission der amerikanischen Armee in Frankreich in der Schweiz tätig ist und in engem Kontakt mit schweizerischen Exporteuren steht. Andererseits wird nach Berichten aus den U.S.A. befürchtet, dass infolge dieser Aufschläge in absehbarer Zeit schweizerische Produkte preislich nicht mehr konkurrenzfähig seien.

Um den Schwierigkeiten der Dollarregelung, denen die amerikanische Einkaufskommission begegnet, auszuweichen, stellt das amerikanische Treasury das offizielle Begehren, ihm den Gegenwert von 25 Millionen Dollars in Schweizerfranken für Regierungsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen. Würde diesem Begehren stattgegeben, so wäre damit eine differenzielle Behandlung der Regierungskäufe, die mit frei verfügbaren Franken bezahlt werden könnten, unvermeidlich, was eine Bevorzugung der kriegsbedingten Ausfuhren gegenüber den normalen Exporten bedeuten würde.

Die an dieser Frage interessierten Instanzen sind der Ansicht, dass die Aufhebung des Sperrkontos II für sämtliche Ausfuhren nach den Dollarsstaaten ab 15. Mai 1945 die gewünschte Entspannung herbeiführen würde. Gemäss dieser Lösung würden in Zukunft 50% den Exporteuren bar in Franken ausbezahlt und die restlichen 50% auf Sperrkonto I gebucht. Damit könnte erreicht werden, dass der besonders als stossend empfundene Selbstbehalt, der oft von einzelnen Firmen zu Unrecht als vol-

ler Verlust gebucht und entsprechend fakturiert worden ist, beseitigt wird.

Die vorgesehene Neuregelung bedeutet für den Bund nicht eine unmittelbare grössere Belastung. Sollte aber nach Ablauf von 3 Jahren das Gold in U.S.A. noch nicht frei verfügbar sein, so hätte der Bund dann statt 40, 50% des Verkaufserlöses zu übernehmen. Ausserdem würde der Beitrag wegfallen, der aus dem Sperrkonto II an die Unkosten und eventuellen Verluste aus den Anlagen der Sperrkonten erwachsen würde. Nach dem positiven Verlauf der Wirtschaftsverhandlungen mit den Alliierten darf das Risiko für Verluste auf dem Gold in U.S.A. praktisch als gering eingeschätzt werden, sodass auch von diesem Gesichtspunkt aus die Aufhebung des durch das Konto II verkörperten Selbstbehaltes des Exporteurs sich rechtfertigen lässt.

Mit der in Aussicht genommenen Milderung der Dollarbewirtschaftung dürfte wohl erreicht werden, dass die oben erwähnten Befürchtungen weiterer Interventionen amerikanischerseits zuvorgekommen wird. Ausserdem bliebe die einheitliche Behandlung der Regierungsaufträge und der regulären Exporte auf wenige Ausnahmen beschränkt. Bei Annahme der Lösung müsste den Exportkreisen eindringlich nahegelegt werden, dass Aufschläge mit Rücksicht auf die Dollarregelung über 3,75% nicht mehr gerechtfertigt sind und unterbleiben müssen, anstatt 6 - 7,5% nach der bisherigen Regelung.

II. Erhöhung des Uhrenkontingentes.

Schon anlässlich der letzten Erhöhung des Uhrenkontingentes auf 1. Januar 1945 von 16,6 auf 20 Millionen Franken ist die Festsetzung einer höhern Monatsquote in Betracht gezogen worden. Um eine ungesunde Aufblähung der Konjunktur zu vermeiden, ging man jedoch nur schrittweise vor. In der Zwischenzeit hat sich jedoch erwiesen, dass 20 Millionen pro Monat nicht ausreichen und die Uhrenkammer hat in einer Eingabe das Begehren gestellt, das monatliche Dollartransferkontingent möchte von 20 auf 30 Millionen Franken erhöht werden.

In der Eingabe weist die Uhrenkammer nicht mit Unrecht darauf hin, dass in der Zwischenzeit weitere Absatzgebiete, insbesondere auf dem europäischen Kontinent, verloren gegangen sind. Die Ausfuhr ist nicht mehr möglich nach Deutschland, der Slowakei, Dänemark, Ungarn, Holland und Schweden. Auch überseeische Gebiete, wie beispielsweise die britischen Dominien und Kolonien, weisen eine rückgängige Bewegung des Absatzes auf. Die Uhrenkammer macht auch darauf aufmerksam, dass die Arbeiterschaft 1944 in grösserem Ausmasse Militärdienst leistete und zu erwarten sei, dass im Jahre 1945 die Arbeitskräfte durch den Militärdienst weniger beansprucht würden. Aber auch die vielen seriösen Gesuche um Zuteilung zusätzlicher Kontingente, die der Handelsabteilung unterbreitet wurden, beweisen, dass das heutige Kontingent zu knapp bemessen ist. Besonders gravierend sind aber die Berichte, die wir aus Uebersee erhalten, laut denen der dortige Uhrenmarkt, insbesondere in U.S.A., bei weitem nicht als gesättigt zu betrachten ist.

Die Verhältnisse erheischen dringend eine Erhöhung des Uhrenkontingentes, wobei man aber nach Prüfung des Problems

- 3 -

vorderhand nicht über 25 Millionen Franken pro Monat gehen möchte, um so jede spekulative Entwicklung zu vermeiden.

Gestützt auf diese Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verschmelzung des Sperrkontos II mit dem Sperrkonto I wird ab 15. Mai 1945 wirksam und zwar für die gesamte Ausfuhr (Uhren und übrige Waren).

2. Ab 1. April 1945 wird das Kontingent für die Ausfuhr von Uhren nach den Dollarstaaten pro Monat auf 25 Millionen Franken fest-gesetzt.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Generalsekretariat, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 20, Handelsabteilung 10), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an das Militärdepartement (Delegierter für Arbeitsbeschaffung).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser